

Satzung über eine Veränderungssperre im Bereich „Im Juchtl“, Pliezhausen, ohne das Grundstück Flst. Nr. 2030/1

Aufgrund von § 14 und § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098), hat der Gemeinderat der Gemeinde Pliezhausen am 09.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anordnung der Veränderungssperre

Der Gemeinderat hat am 09.03.2021 für das in § 2 bezeichnete Gebiet die Änderung des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften „Im Juchtl“ beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im Lageplan vom 26.02.2021 dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist. Die Veränderungssperre umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften „Im Juchtl“ mit Ausnahme des Grundstücks Flst. Nr. 2030/1 der Gemarkung Pliezhausen.

§ 3 Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB).

§ 5 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre gilt § 17 BauGB.

Ausgefertigt als Satzung!

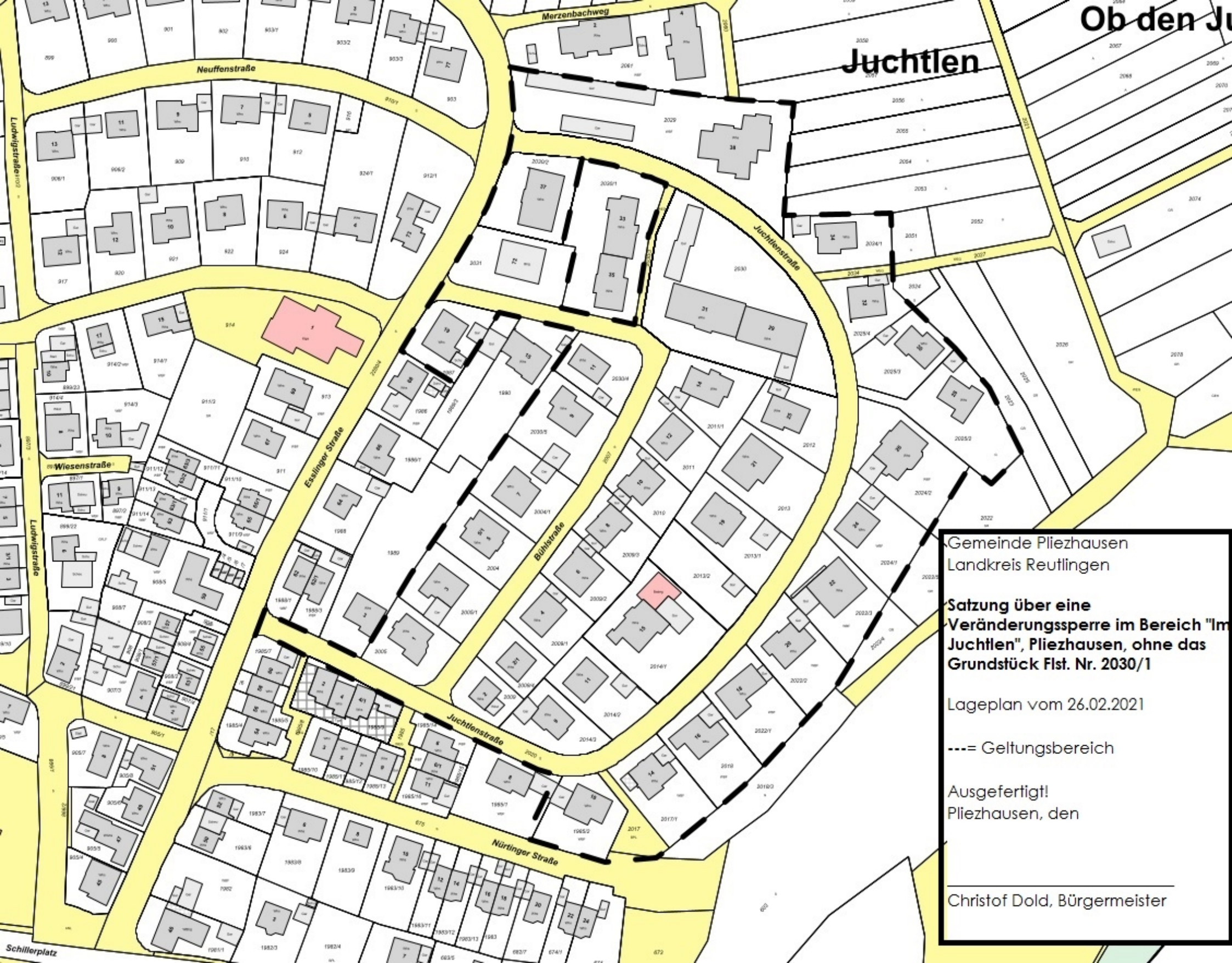
Pliezhausen,

Christof Dold

Bürgermeister

Ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Pliezhausen und damit in Kraft getreten am _____.

Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde am _____.



Ob den Ju

Juchtlén

Gemeinde Pliezhausen
Landkreis Reutlingen

**Satzung über eine
Veränderungssperre im Bereich "Im
Juchtlén", Pliezhausen, ohne das
Grundstück Flst. Nr. 2030/1**

Lageplan vom 26.02.2021

----= Geltungsbereich

Ausgefertigt!
Pliezhausen, den

Christof Dold, Bürgermeister